

## **1. Allgemein verständliche Zusammenfassung entsprechend § 6 UVPG**

---

Die allgemein verständliche Zusammenfassung ist Bestandteil der Antragsunterlagen und dem Kapitel 3 „Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung gemäß § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV mit zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach § 4e Abs. 1 der 9. BImSchV“ zu entnehmen.